



Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0428		
		Status: öffentlich		
		Datum: 24.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.06.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung der Hebammenarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Am 21.12.2022 wurde durch den Kreistag beschlossen, ein Förderprogramm für die Hebammenarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzulegen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel stehen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 70.000,00 € zur Verfügung.

Die Verwaltung wurde zur Umsetzung dieses Förderprogrammes u.a. beauftragt, eine Förderrichtlinie zu erarbeiten. Diese soll sowohl einen Gründungszuschuss für die Ersteinrichtung (Starterpaket) als auch einen Raumkostenzuschuss zur Förderung von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen zur Unterstützung von Hebammen beim Schritt in die Freiberuflichkeit umfassen.

Die Richtlinie umfasst neben den Rahmenbedingungen auch eine Übergangsklausel unter § 9 mit der sichergestellt wird, dass auch seit Anfang 2023 Antragsberechtigte einen Gründungs- wie auch Raumkostenzuschuss gemäß der Förderrichtlinie erhalten können.

In der Anlage wird die erarbeitete Richtlinie zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage beigefügte Richtlinie zur Förderung freiberuflicher Hebammen wird beschlossen.



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

**Richtlinie
zur Förderung
freiberuflicher Hebammen**

29.06.2023

Präambel

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, freiberufliche Hebammen¹ bei dem Schritt in die Selbständigkeit sowie bei der Ausrichtung von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen zu unterstützen.

§ 1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt für den Gründungszuschuss sind Hebammen, die über einen staatlich anerkannten Abschluss als Hebamme verfügen und nach dem 01.01.2023 im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme aufnehmen.
- (2) Für den Raumkostenzuschuss sind alle freiberuflichen Hebammen und Hebammenpraxen antragsberechtigt, die Räume in eigener Praxis zur Durchführung von Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskursen nutzen, sowie Hebammen, die eigentumsfremde Räumlichkeiten zur Durchführung dieser Kurse anmieten.

§ 2 Gründungszuschuss

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt je neu tätiger freiberuflicher Hebamme im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine einmalige finanzielle Zuwendung als zweckgebundenen Gründungszuschuss für die Ersteinrichtung (Starterpaket) in Höhe von maximal 10.000 Euro.
- (2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind maximal 50 % der Investitionskosten bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro. Als Investitionskosten gelten insbesondere
 - Die Anschaffung von medizinischen Geräten, die für die Hebammentätigkeit erforderlich sind.
 - Die Anschaffung von erforderlicher Praxisausstattung sowie die erforderliche Instrumentenausstattung für den Außendienst.
- (3) Die freiberufliche Hebamme verpflichtet sich, mindestens fünf Jahre nach Beginn der Selbständigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu praktizieren. Dieser Zeitraum wird im Folgenden als Förderzeitraum bezeichnet.
- (4) Der Antrag auf Gründungszuschuss kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Selbständigkeit gestellt werden. Er ist jedoch spätestens 3 Monate nach Aufnahme des beim Gesundheitsamt angezeigten Beginns der Selbständigkeit zu stellen.
- (5) Die Hebamme muss während des Förderzeitraums mit dem Hauptanteil ihrer Tätigkeit als freiberufliche Hebamme im Landkreis Rotenburg (Wümme) arbeiten. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn innerhalb des Kreisgebietes pro Jahr mindestens 16 Wochenbetten betreut werden. Die Anzahl der zu betreuenden Wochenbetten reduziert sich für einen durchgeführten Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskurs einmalig um ein Wochenbett.

§ 3 Raumkostenzuschuss

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt dem berechtigten Personenkreis für die Durchführung von Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskursen in eigenen oder angemieteten Räumen auf Antrag einen Raumkostenzuschuss in Form einer zweckgebundenen Zuwendung.

¹ Als Hebamme im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Entbindungspfleger.

- (2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind pauschal 50 % der nachgewiesenen angemessenen ortsüblichen Mietkosten oder bei Nutzung eigener Räumlichkeiten pauschal 5 € pro geleisteter Kursstunde.
- (3) Der Raumkostenzuschuss ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Kurses zu beantragen. Andernfalls ist eine Erstattung nicht möglich.

§ 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch Dritte (z.B. durch Bund oder Land) für die gleichen Zwecke ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und wird auf die Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) angerechnet.

§ 5 Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Der Gründungszuschuss wird entsprechend der angefallenen Kosten ausgezahlt, jedoch begrenzt gemäß § 2 dieser Richtlinie. Der Antragsteller hat die Belege mindestens halbjährlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzureichen. Diese Einreichungen müssen jeweils zum 15.07. und 15.01. für das vorangegangene Halbjahr erfolgen. Andernfalls ist eine Erstattung nicht möglich. Die Auszahlungen erfolgen nach Prüfung der eingereichten Belege.
- (2) Der Raumkostenzuschuss wird nach Abschluss des Kurses ausgezahlt, der Höhe nach begrenzt gemäß § 3 dieser Richtlinie. Hierzu ist dem Landkreis gegenüber die Anzahl der Kursteilnehmer, die Anzahl der durchgeführten Kursstunden sowie bei angemieteten Räumlichkeiten eine Rechnung vorzulegen.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Für das Antragsverfahren gilt die Schriftform.
- (2) Die Hebamme hat für den Erhalt des Gründungszuschusses mit dem Antrag eine Bedarfsliste bzw. einen Investitionsplan inklusive Nennung des Nutzungszweckes zu erstellen, die dem Landkreis vorzulegen sind.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Ähnliches fordern.
- (4) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (5) Die Bewilligung der Förderung, weiterer Modalitäten der Bewilligung sowie der Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (6) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag angegebenen Daten sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 7 Rückzahlung der Zuwendung

Der Gründungszuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die unter §§ 4 ff dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wird die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Tätigkeit vor Ablauf des Förderzeitraumes beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der oder die

Zuwendungsempfänger/in nicht zu vertreten hat. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz verzichtet werden.

§ 8 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 9 Übergangsregelung

Hebammen, die ihre freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 01.01.2023 und 30.06.2023 aufgenommen haben oder in diesem Zeitraum eine Praxis gegründet haben, sind für die Beantragung des Gründungsausschusses von der Voraussetzung des § 2 Abs. 4 dieser Richtlinie befreit. Anträge sind bis zum 31.08.2023 zu stellen.

Raumkostenzuschüsse für den Zeitraum 01.01.2023 - 30.06.2023 können ausnahmsweise bis zum 31.08.2023 beantragt werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet.



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0423		
		Status: öffentlich		
		Datum: 24.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.06.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Gruppe B'90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE.: Förderung von Stoffwindeln

Sachverhalt:

Über den anliegenden am 25. April 2023 eingereichten Antrag ist zu beraten.

Seitens der Verwaltung wird die Einführung einer derartigen Förderung nicht befürwortet. Zum einen sollte der Landkreis sich nicht in höchst private Lebensbereiche der Familien einmischen und durch eine finanzielle Förderung die Frage beeinflussen, wie bzw. womit junge Eltern ihre Kinder wickeln. Zum anderen ist der gesamte Alltag des Menschen wiederkehrend von der Frage berührt, welche Verhaltensweisen in welcher Situation ergriffen werden und wie sich diese auf die „Klimabilanz“ der Person auswirken. Der Landkreis sollte hier durch die willkürliche und punktuelle finanzielle Förderung oder Sanktionierung einzelner Entscheidungen keinen „erzieherischen Ansatz“ verfolgen.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Überlegungen wird darauf hingewiesen, dass personelle Kapazitäten zur Administration derartiger Förderprogramme angesichts dringlicherer Aufgaben unserer Zeit und des sich ständigen verschärfenden Fachkräftemangels nicht zur Verfügung stehen bzw. ihr Einsatz als unverhältnismäßig angesehen wird.

Prietz

ANTRAG

Nummer: 024-2023
 Bezeichnung: Förderung von Stoffwindeln
 Datum: 24.04.2023

Förderung von Stoffwindeln

Sachverhalt

Status	Beratungsfolge-Gremien	Zuständigkeit
Öffentlich	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	Beschlussvorbereitung
Nicht öffentlich	Kreisausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	Kreistag	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Landkreis unterstützt Familien und Alleinerziehende, die sich für die Anschaffung von wiederverwendbaren *Stoffwindeln* für ihre Babys entscheiden.

Für die Anschaffung von Stoffwindeln stellt er pro Kind eine Förderung von bis zu 125€ jeweils im ersten und zweiten Lebensjahr zur Verfügung. In Härtefällen, bei Kindern mit Behinderungen, kann eine Förderung im dritten Jahr erfolgen. Alleinerziehende Mütter oder Väter erhalten eine Förderung von bis zu 250€ pro Jahr. Die Förderhöhe gilt auch für den Erwerb von Stoffwindeln aus zweiter Hand.

Die Antragsteller:innen müssen im Landkreis Rotenburg wohnhaft sein. Für das Jahr 2024 werden hierfür erstmalig 11.000€ in den Haushalt eingestellt.

Der Landkreis möge zur Abrechnung möglichst ein Online-Formular (auf der Webseite und der Landkreis-App) implementieren und von Beginn an möglichst auf Papierformulare verzichten.

Weitere Begründung

Die *globalen Ziele für Nachhaltige Entwicklung* wollen wir auch in unserem Landkreis erreichen. So auch die Aspekte des Klimaschutzes im Sinne von Abfallvermeidung und nachhaltigen Konsum.

Der Landkreis ermöglicht mit diesem Antrag einen kleinen, aber effektiven Baustein dafür, dass Eltern zum Klimaschutz beitragen können.

Während Papierwindeln stückweise in kleineren Gebrauchsmengen gekauft werden, ist die

Anschaffung von Stoffwindeln auf den ersten Blick teuer, hat jedoch auf die gesamte Wickelzeit betrachtet enorme Vorteile.

- Bis ein Kind trocken ist, benötigt es etwa drei Jahre und 6.000 Windeln. Seit der Erfindung der Einwegwindeln werden diese überwiegend genutzt. Jedes Baby produziert so in den ersten Jahren seines Lebens ca. 1.250 kg Abfall. Hinzu kommt der Müll für Einweg-Feuchttücher, die oftmals fälschlicherweise in die Kanalisation entsorgt werden, was zu immens hohen Reinigungskosten führt.
- Stoffwindeln hingegen können – einmal angeschafft – mindestens 200 Mal gewaschen werden. Der Ressourcenaufwand für die Reinigung ist mit ca. 110 kWh und 5.350 Litern pro Jahr geringer, als man in der Regel befürchten mag. Das entspricht ungefähr 3-4% des durchschnittlichen Energie- und Wasserverbrauchs eines 3-Personen-Haushalts.
- Moderne Stoffwindeln sind gut fürs Baby, weil sie atmungsaktiv sind und deren Materialien auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt werden können. Bei Einwegwindeln ist die Zusammensetzung der Chemikalien im Hautkontakt hingegen immer ungewiss.
- Dadurch, dass das Nässefeedback bei Stoffwindeln nie völlig verloren geht, unterstützt dies Kinder beim Trockenwerden.
- Das Wickeln mit Stoffwindeln ist nicht komplizierter als mit Papierwindeln. Es gibt zahlreiche moderne Systeme, die leicht zu bedienen und zu pflegen sind.

Als Hemmschuh für die Abfallvermeidung durch die Nutzung von Stoffwindeln haben sich bisher die relativ hohen Anfangsinvestitionen ergeben. Wer selbst Windeln waschen möchte, muss anfangs mit Investitionen von mehreren Hundert Euro rechnen. Gleichwohl bleibt der Kostenaufwand im Verlauf der Wickelzeit mit Waschkosten konstant niedrig im Gegensatz zu den Einwegwindelkosten.

Eltern, die auf Einwegwindeln verzichten und ihre Kinder mit Stoffwindeln wickeln, tragen spürbar zur Abfallvermeidung bei. Sicherlich könnte eine finanzielle Bezuschussung vielen weiteren Familien den letzten Anstoß geben kann, der ihnen fehlt, sich von Einwegwindeln zu verabschieden und trotz der hohen Anschaffungskosten mit Stoffwindeln zu wickeln. Gleichzeitig setzt der Zuschuss ein Zeichen der gemeinschaftlichen Überzeugung, dass Stoffwindeln einen Beitrag leisten, die globalen Ziele für Nachhaltigkeit zu erreichen.

Die Antragssteller:innen nehmen die im Landkreis durchschnittliche Geburtenrate von 1470 Neugeborenen der Jahre 2017-2021 zu Grunde. Der Blaue Engel geht von 5% aller Familien und Alleinerziehenden aus, die sich für die Nutzung von Stoffwindeln entscheiden. Das wären 74 Babys die Stoffwindeln tragen.

In Niedersachsen beträgt der Anteil an Alleinerziehenden rund 20%. Demnach müssten 3675,00€ für Alleinerziehende und 7350,00€ für Familien eingeplant werden. Insgesamt ergibt dies abgerundet eine Summe von 11.000€.

Über eine Zustimmung würden wir uns sehr freuen.

Referenzmaterial/Mitgeltende Unterlagen

keine

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Klingbeil



Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0429		
		Status: öffentlich		
		Datum: 24.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.06.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der „Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin,“

Sachverhalt:

Am 19.12.2018 wurde durch den Kreistag die Vergabe von Stipendien an Studierende der Humanmedizin, auf Grundlage einer kreiseigenen Förderrichtlinie, beschlossen. Seit Sommer 2019 wurden nach und nach die sechs verfügbaren Stipendien vergeben.

Mit Kreistagsbeschluss vom 21.12.2022 wurde das Stipendiatenmodell auf zwölf Stipendien ab 2023 erweitert. Ausgehend davon, dass sechs Stipendien bereits vergeben sind, werden beginnend ab 2023 jährlich 2 weitere Stipendien vergeben bis die Gesamtzahl von 12 Stipendien erreicht ist.

Die Bewerbungsfrist für die beiden im Jahr 2023 zu vergebenden Stipendien lief bis 30.04.2023, sodass zeitnah Auswahlgespräche für die Stipendiaten stattfinden können.

Vor Abschluss neuer Verträge mit den Stipendiaten ist jedoch die „Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin“ anzupassen. Aus rechtspragmatischen Gründen ist von der bisherigen Vorgehensweise neben einem Stipendien-Vertrag über die Auszahlung des Stipendienbetrages einen zusätzlichen Bescheid zu erteilen Abstand zu nehmen.

Die Änderung soll zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Der Entwurf der neuen „Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin“ ist nachrichtlich als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin“ wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Abs. 4: Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.
- b) § 9: Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Prietz



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

**Richtlinie
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Gewährung von Stipendien
für Studierende der Humanmedizin**

01.07.2023

Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie insgesamt zwölf Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass diese nach Abschluss der Facharztweiterbildung in der Patientenversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) ärztlich tätig werden. Erwartet wird, dass seitens der Bewerber eine Verbundenheit zum Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird (z.B. Teilnahme an der „Landpartie Zeven“, Stipendiatentreffen).

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die Gewährung des Stipendiums ist an die Verpflichtung der Empfänger gebunden, nach der Weiterbildung zum/r Facharzt/-ärztin im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in der Patientenversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzunehmen. Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten außerhalb des Landkreises eingegangen wurde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 1 Voraussetzungen für ein Stipendium

Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) stammen (z. B. schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) oder an dem Projekt „Landpartie Zeven“ teilgenommen haben und
- b) an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben sind und
- c) in Deutschland leben und arbeiten dürfen (für Personen, die nicht Deutsche oder EU Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- d) eine Verpflichtungserklärung zur fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach bestandener Facharztprüfung abgeben.

§ 2 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

- 1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist.
- 2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal 75 Monaten gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.
- 3) Bei einem Studium im Ausland bekommen Stipendiaten, soweit entsprechende Studiengebühren anfallen, einen Zuschuss zu den Studiengebühren in Höhe von 150 Euro monatlich ab dem ersten Studienjahr. Wenn entsprechende BAföG-Leistungen bezogen werden, erfolgt die Zahlung des Studiengebührensuschusses bei einem Auslandsstudium aufgrund des Anspruches auf Zahlung von Studiengebühren nach § 3 der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung erst ab dem zweiten Studienjahr.

§ 3 Pflichten der Stipendiaten

- 1) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Semestern danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- 2) Die Stipendiaten haben gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die folgenden Nachweispflichten:
 - a) Die Stipendiaten haben zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
 - b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
 - c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
 - d) Die Stipendiaten haben semesterweise Leistungsnachweise zu erbringen und das Bestehen der drei Abschnitte der ärztlichen Prüfung jeweils durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.

- e) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis besteht.
- f) Nach erfolgreichem Bestehen der Facharztprüfung ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- g) Die Stipendiaten haben weiterhin alle Änderungen (z.B. der Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes

- 1) Die Stipendiaten verpflichten sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklären die Stipendiaten schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche Facharzttrichtung sie sich entschieden haben. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises erfolgen.
- 2) Die Facharztweiterbildung ist vorzugsweise im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind.
- 3) Die Stipendiaten verpflichten sich, innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin mit einer Vollzeittätigkeit, mindestens jedoch zu 75 %, an der Patientenversorgung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Dauer von fünf Jahren teilzunehmen.
- 4) Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt/Ärztin in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform, im Gesundheitsamt oder an einer der Kliniken im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgen.
- 5) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.

§ 5 Rückzahlung des Stipendiums

- 1) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden:
 - a) wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
 - b) der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
 - c) der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
 - d) der/die Stipendiat/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter fachärztlicher Ausbildung im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufnimmt oder
 - e) der/die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
 - f) wenn die geforderten Nachweise in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
 - g) wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
 - h) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- 2) Sollte die ärztliche Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist das Stipendium anteilig (je Monat 1/60) zurückzuzahlen.
- 3) Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- 4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- 1) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - a) die geforderten Nachweise nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
 - b) das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
 - c) gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle von a) und b) wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

- 2) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn
 - a) die maximale Dauer der Zahlung des Stipendiums von 75 Monaten erreicht ist oder
 - b) der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird.

§ 7 Bewerbungsverfahren

- 1) Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) gestellt werden. Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Formloses Bewerbungsschreiben
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Motivationsschreiben
 - Kopie des Personalausweises
 - beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
 - Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt. Studienanfänger mit laufendem Bewerbungsverfahren können die Immatrikulationsbescheinigung nachreichen. Eine mögliche Zusage für das Stipendium erfolgt dann in Abhängigkeit vom Nachweis der Immatrikulation.
 - bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses

- 2) Die aktuellen Bewerbungsfristen werden jeweils auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt gegeben.
- 3) Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

§ 8 Auswahlverfahren

- 1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend § 1 dieser Richtlinie.
- 2) Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus.
Das Auswahlgremium besteht aus:
 - der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernatsleitung des Landkreises Rotenburg (Wümme) - *Vorsitz* -
 - der Leitung des Gesundheitsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)
 - einem Mitglied der Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - einer ärztlichen Vertretung aus dem Projekt „Landpartie Zeven“
- 3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlung des Auswahlgremiums im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4) Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0427		
		Status: öffentlich		
		Datum: 24.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.06.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
15.06.2023	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Neuausschreibung einer Maßnahme zur psychosozialen Betreuung für Kundinnen und Kunden des Jobcenters – „Case-Manager,“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Maßnahme „Case-Manager“ werden seit dem 01.12.2019 Leistungen der psychosozialen Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II erbracht.

Der § 16 a SGB II dient zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit. Folgende Leistungen sind enthalten: Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung.

Ziel der Maßnahme „Case-Manager“ ist eine konsequente zügige Überleitung des Teilnehmers in das (regionale) Hilfesystem bzw. die Definition der erforderlichen Hilfestellungen in den bestehenden Systemen. Dies dient dem Abbau schwerwiegender psychosozialer und teilweise auch anderer Vermittlungshemmnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (z.B. Gesundheit, innere Haltung und Motivation), um eine Eingliederung in Arbeit zu ermöglichen. Dazu sind durch die Maßnahme Case-Manager aktuelle Kommunikationshemmnisse abzubauen und Kunden zu motivieren, erarbeitete Lösungswege im Hilfesystem anzugehen.

Nach den Erkenntnissen der letzten Jahre (diese basieren unter anderem auf der kontinuierlich durchgeführten Evaluation) hat sich der Maßnahme „Case-Manager“ als effektives Instrument zum Abbau psychosozialer Vermittlungshemmnisse bewährt und etabliert. Auf die anliegende Präsentation wird verwiesen. Daher soll die Maßnahme erneut ausgeschrieben werden:

Im Haushaltsplan 2023 stehen Haushaltsmittel für kommunale Eingliederungsmaßnahmen nach § 16a SGB II bis zu 100.000 € zur Verfügung. Um eine Ausschreibung der dargestellten Maßnahme und einen Beginn zum 01.12.2023 zu ermöglichen, bedarf es der vorzeitigen Bereitstellung von Mitteln für die Haushaltsjahre 2023 und 2024. Mit der Zustimmung zu dieser Maßnahme gemäß § 16a Nr. 3 SGB II „Psychosoziale Betreuung“ werden im Vorgriff auf die

Jahre 2024 und 2025 Haushaltsmittel in maximal gleicher Höhe gebunden. Das Ergebnis der Ausschreibung bleibt hier abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Dienstleistung der psychosozialen Betreuung von Jobcenterkunden wird erneut als Maßnahme „Case Manager“ für die Laufzeit von 12 Monaten (01.12.2023 bis 30.11.2024) ausgeschrieben. Zusätzlich soll bei weiterhin erfolgreicher Durchführung und ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln eine Vertragsverlängerung von 12 Monaten (01.12.2024 bis 30.11.2025) erfolgen.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Finanzierung der Maßnahme „Case-Manager“ gemäß § 16a Nr. 3 SGB II sollen im Produkt 31.2.02 (Kommunale Eingliederungsleistungen) für die Jahre 2024 und 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Prietz



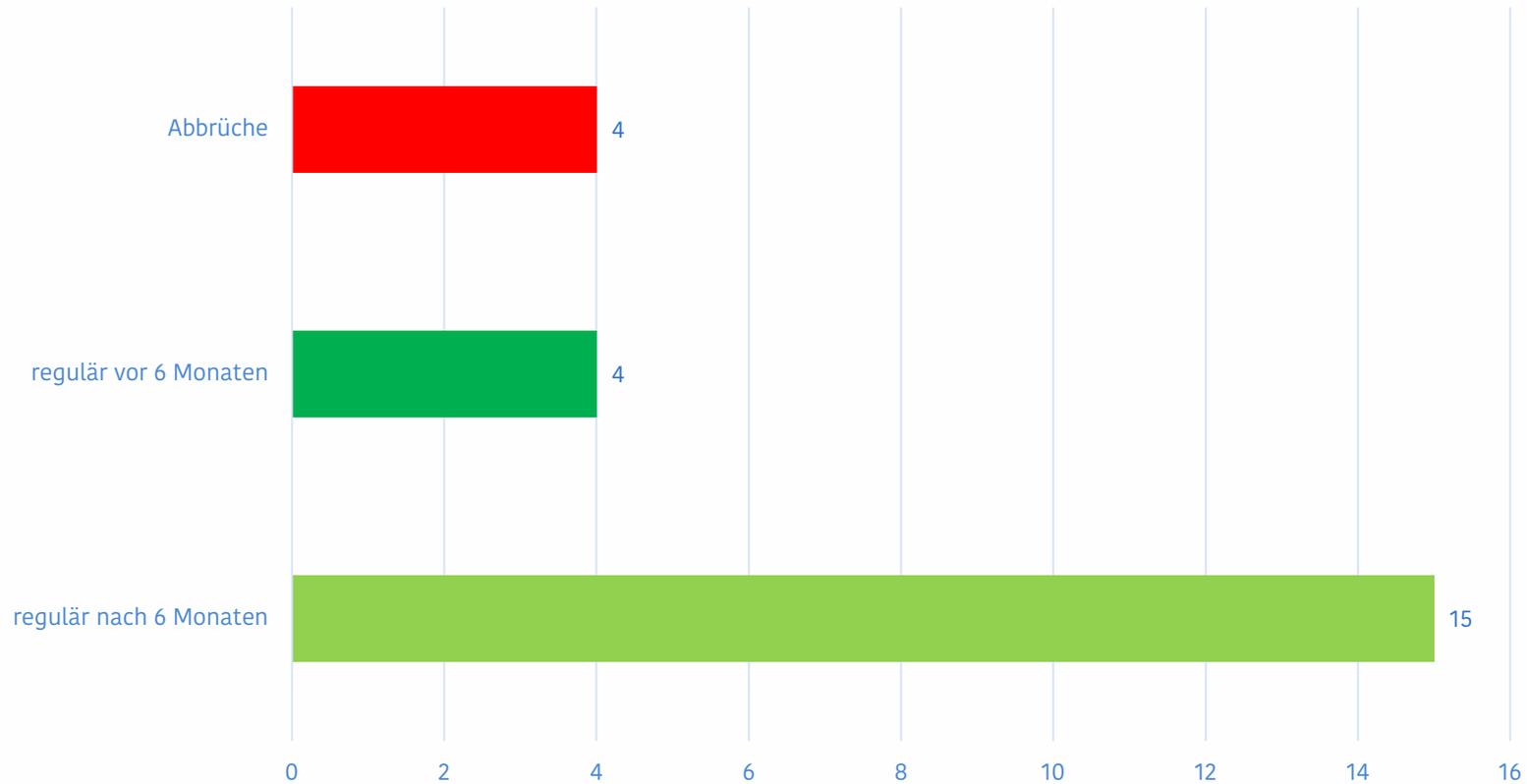
Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Case-Manager

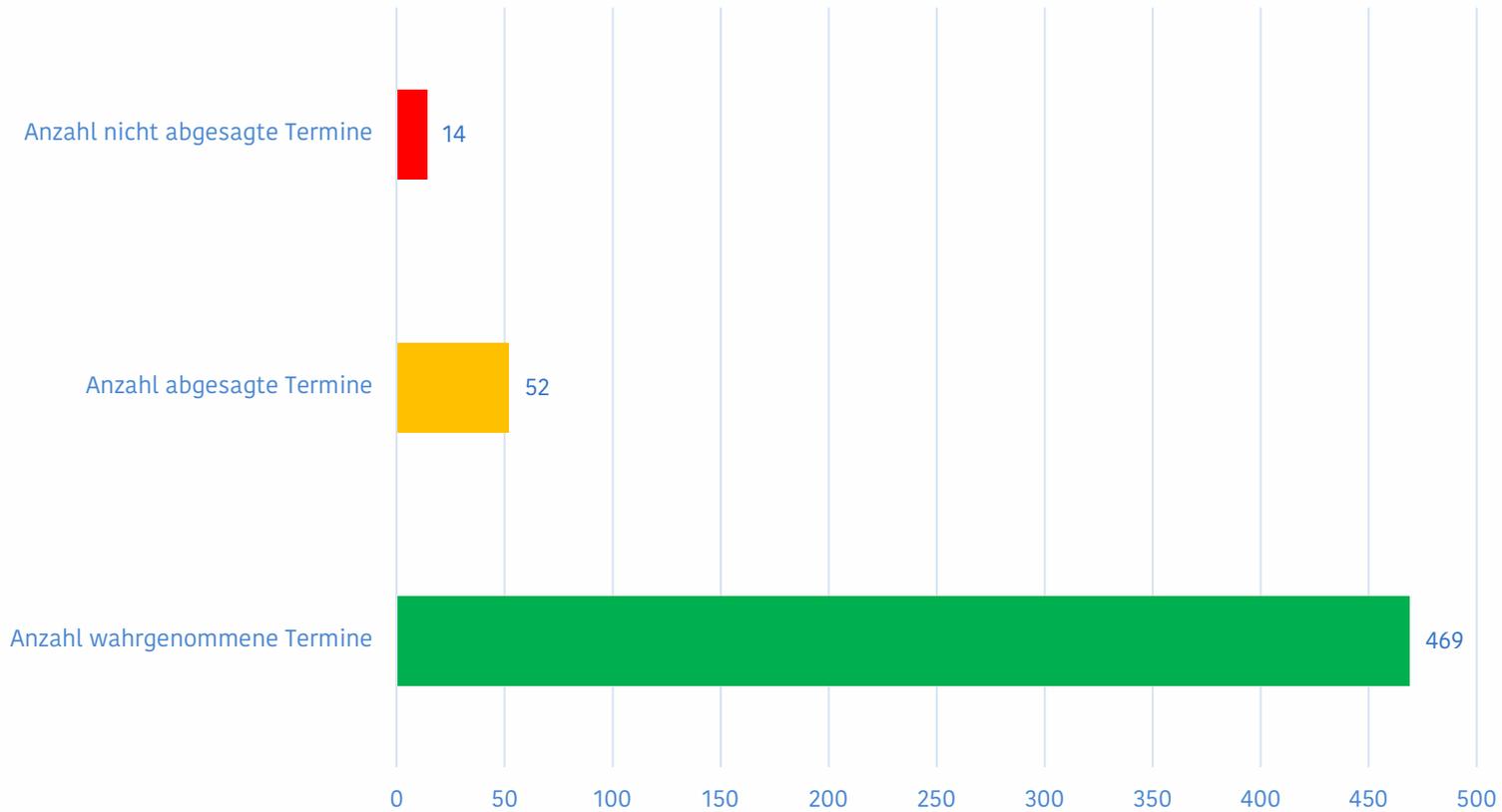
Maßnahmenevaluation Dez. 2021 – Nov. 2022

www.lk-row.de

reguläre Abgänge und Abbrüche

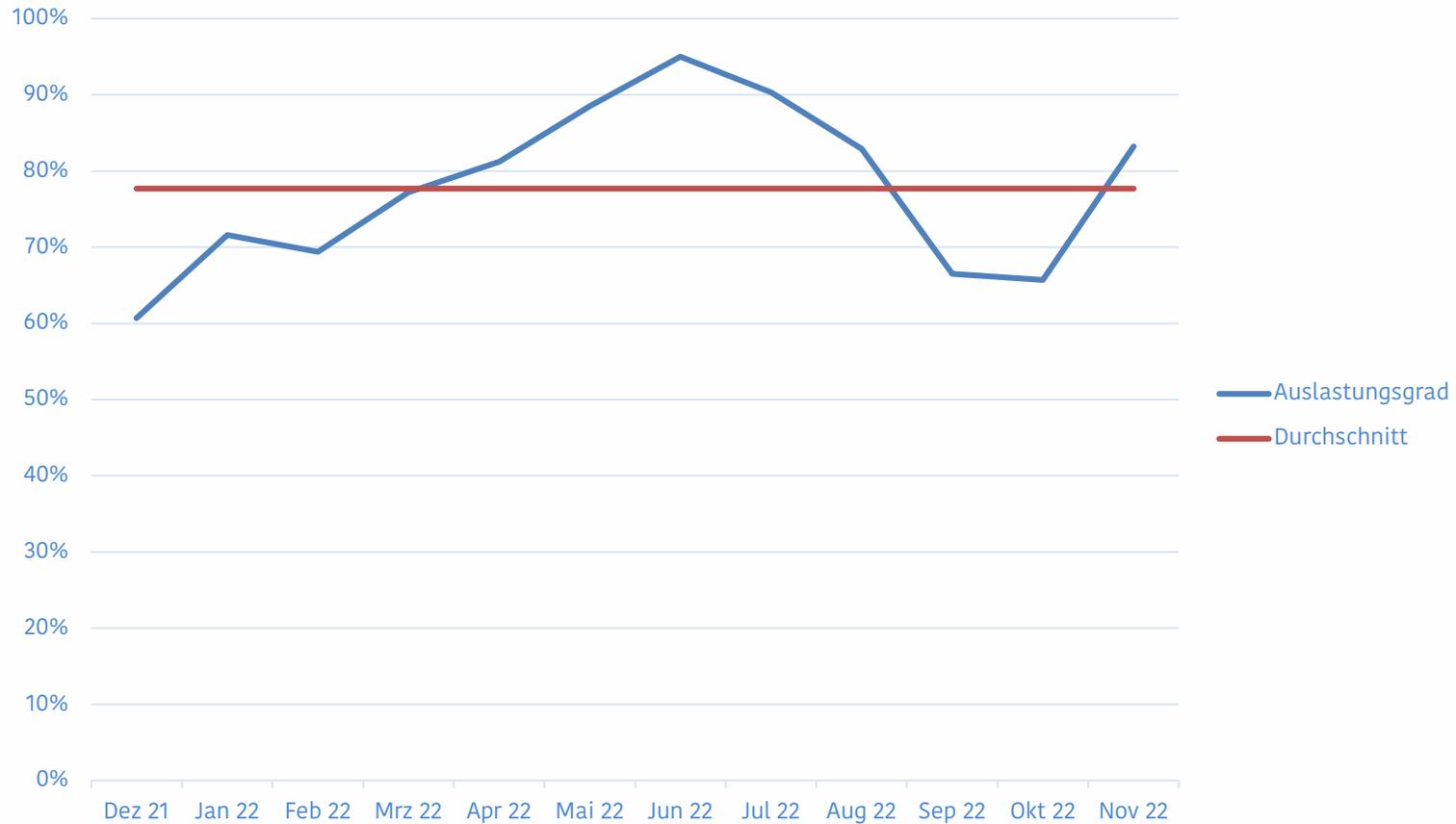


Termine

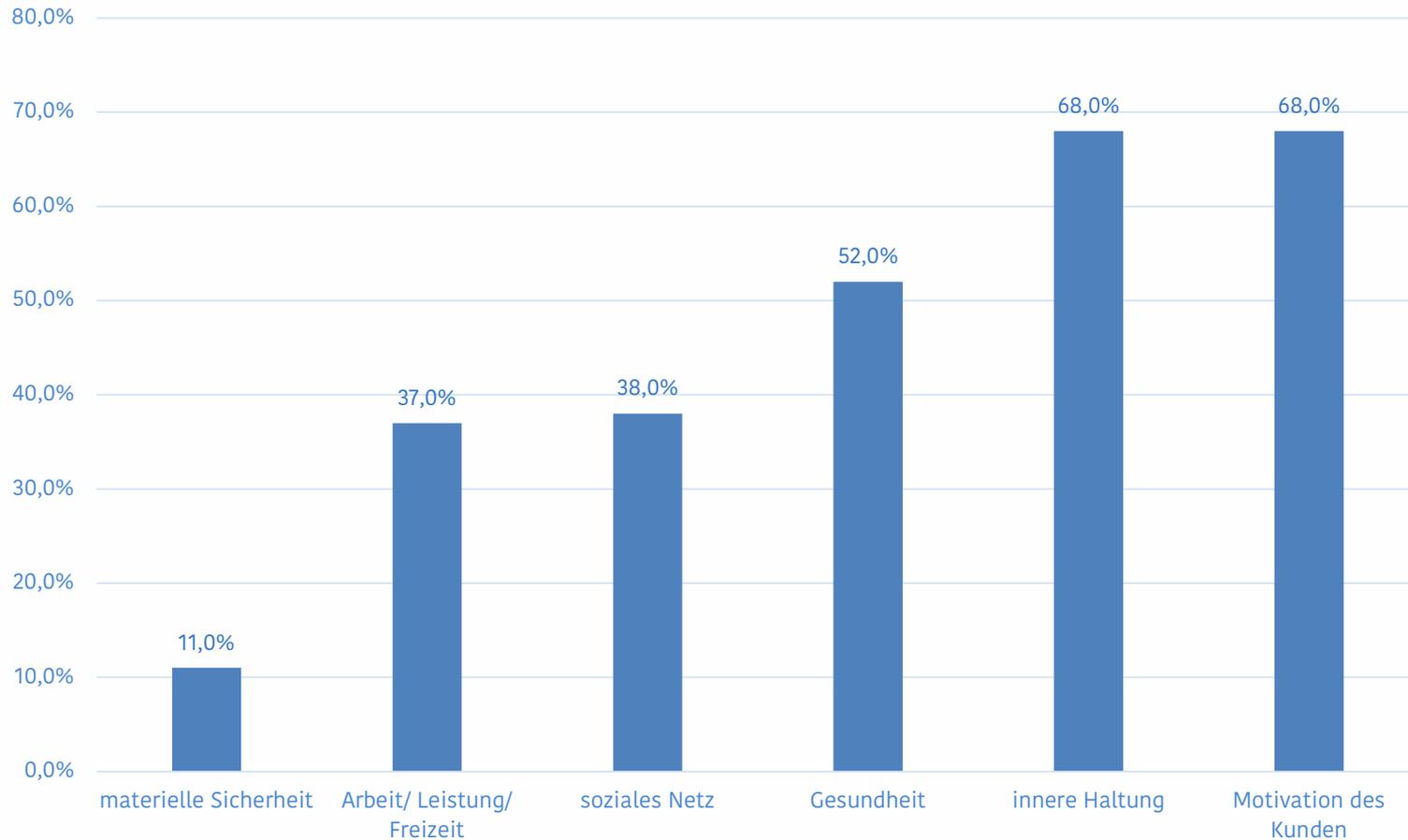




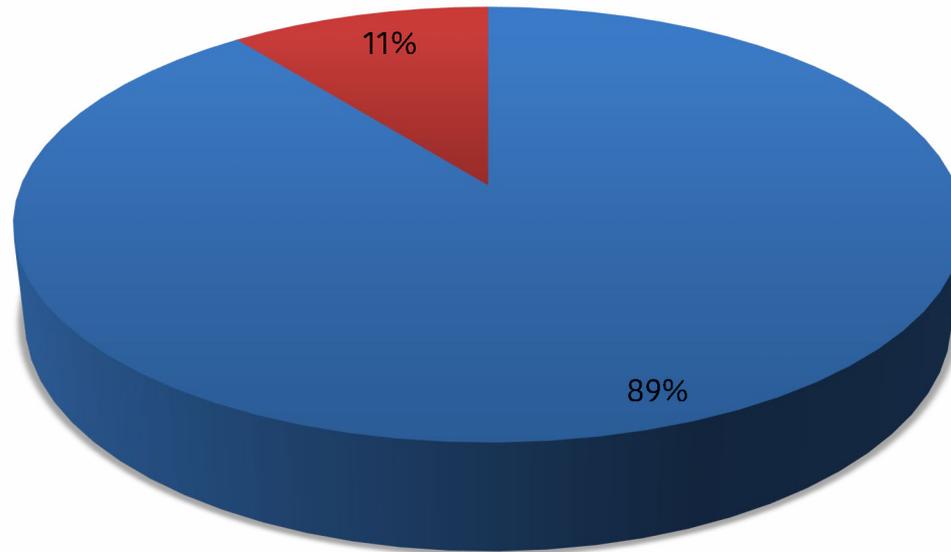
Auslastung



Grad der Zielerreichung



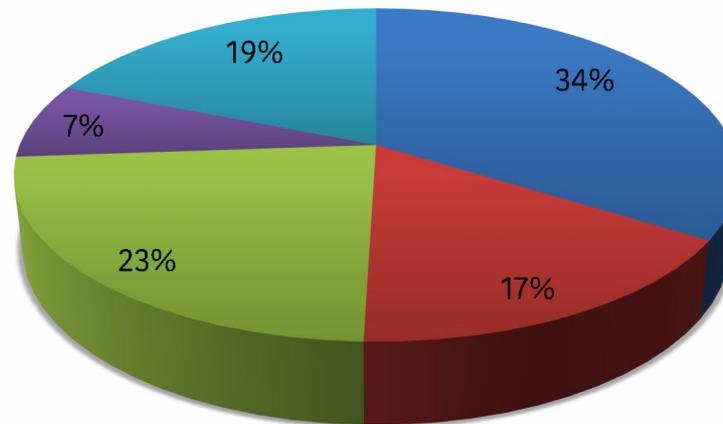
Weiterversorgung im Hilfesystem nach regulärem Abschluss



■ Kunde weiter im Hilfesystem

■ Kunde nicht weiter im Hilfesystem

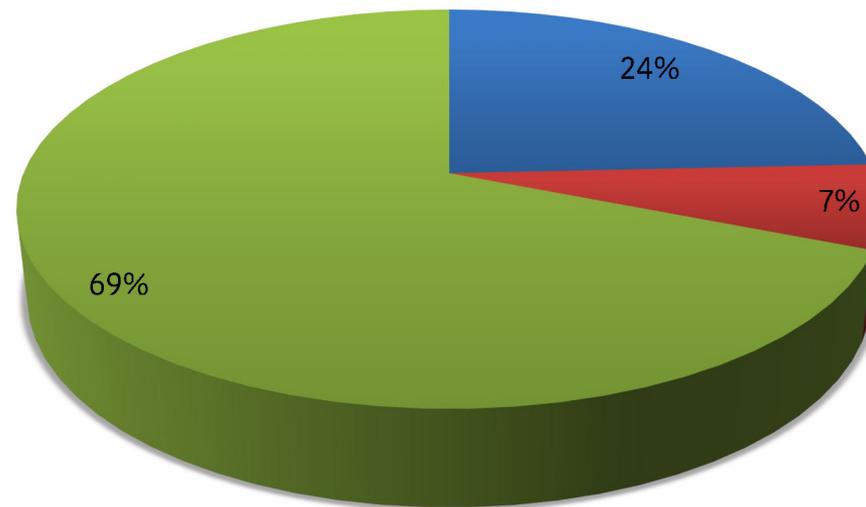
Art der Hilfeleistung



- Beratung Kunde mit und ohne Angehörige
- Hausbesuch beim Kunden
- telefonische Beratung Kunde
- Aktivierungstätigkeit telefonisch, schriftlich
- Kontakt zum Kooperationspartner



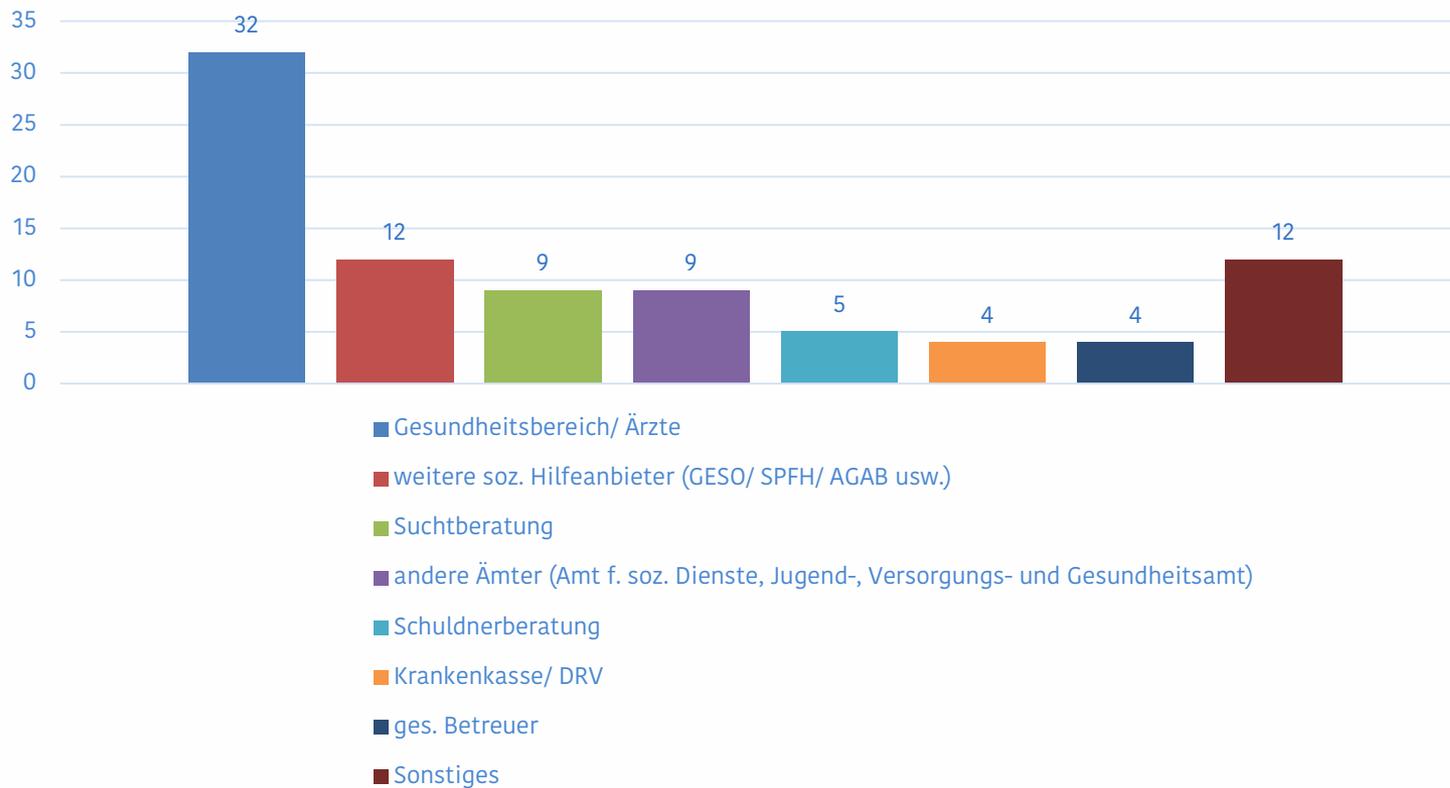
Kontakt zum Kooperationspartner -aufgeschlüsselt-



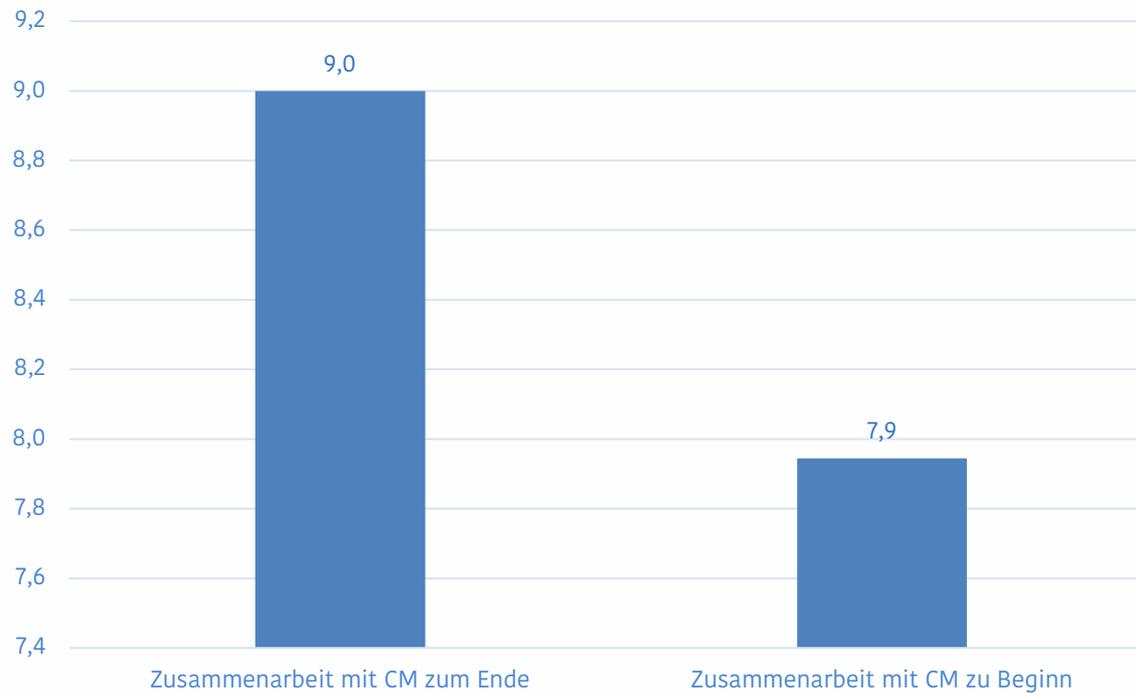
- pers. Begleitung zum Kooperationsp.
- tel. Begleitung beim Gespräch mit dem Kooperationsp. (Kunde anwesend)
- tel. Begleitung beim Gespräch mit dem Kooperationsp. (Kunde nicht anwesend)



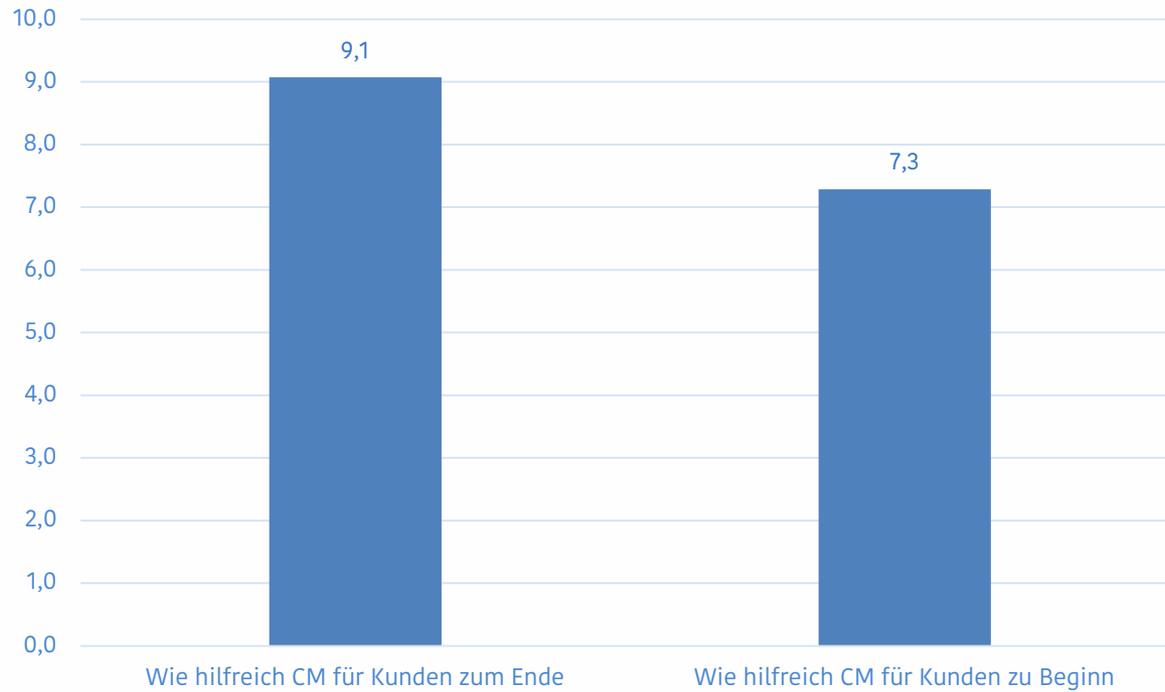
Kontaktierte Stellen im Hilfesystem nach Thema



Zusammenarbeit mit Case-Managerin- Einschätzung Kunde



Wie hilfreich war Case-Management - Einschätzung Kunde





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontakt Daten



Gregor Stein
Amtsleitung Jobcenter

Gregor.Stein@lk-row.de

Telefon: 04261/983-3124
Telefax: 04261/983-3730



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0424 Status: öffentlich Datum: 24.05.2023
Termin	Beratungsfolge:	
07.06.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht über die Pflegesituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

In der Sitzung werden Informationen und Sachstände zu den folgenden Themen gegeben:

1. Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen – „RoSe“
2. Heimaufsicht
3. Pflegerische Versorgungsangebote im Landkreis
4. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
5. Investitionsförderung des Landes für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem NPflegeG
6. Pflegekonferenz im Landkreis

In Vertretung

Colshorn



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Pflegesituation im Landkreis

www.lk-row.de

Pflegesituation im Landkreis



1. Senioren- und Pflegestützpunkt
Niedersachsen – „RoSe“
2. Heimaufsicht
3. Pflegerische Versorgungsangebote
4. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
5. Investitionsförderung des Landes für ambulante und teilstationäre
Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG
6. Pflegekonferenz



1. SPN – „RoSe“

Hauptaufgaben:

- Beratung von pflegebedürftigen Menschen und deren An- und Zugehörigen
- Care Management



1. SPN – „RoSe“

Beratungsschwerpunkte im Jahr 2022:

- Ambulante Hilfen einschließlich Begleitung/Entlastung pflegender Angehöriger
- hohe Belastungen pflegender Angehöriger infolge Versorgungsengpässen bei ambulanten Pflegediensten (können häufig keine neuen Patienten mehr aufnehmen oder bisherige Hilfen nicht bedarfsgerecht aufstocken) sowie bei Kurzzeitpflege- und stationären Pflegeplätzen
- auch hauswirtschaftliche Dienste häufig überlastet
- besonders belastend: Pflege von Demenzkranken, palliative Versorgung
- Beratung bei Demenz und psychosozialen Problemen (Vereinsamung, Konflikte/Gewalt)
- Hilfen bei Antragstellungen



1. SPN – „RoSe“

Beratungen im Jahr 2022:

- Vorwiegend telefonisch, teilweise aufsuchend (Hausbesuche) und schriftlich (Email, per Post)
- Anzahl der Beratungskontakte im Jahr 2022 gesamt: 3.843
- 4.249 Beratungskontakte im Jahr 2021 und 4.025 Beratungskontakte im Jahr 2020
- aufgrund mehrfacher betriebsbedingter Einschränkungen der Erreichbarkeit des SPNs sowie der zunehmenden Komplexität der Beratungsanfragen zuletzt rückläufige Beratungskapazität. Eingehende Beratungsanfragen konnten 2022 daher teilweise nur eingeschränkt entgegengenommen und bearbeitet werden.

Pflegesituation im Landkreis



1. Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen – „RoSe“
- 2. Heimaufsicht**
3. Pflegerische Versorgungsangebote
4. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
5. Investitionsförderung des Landes für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG
6. Pflegekonferenz



2. Heimaufsicht

Gesetzlicher Auftrag:

- Schutz der Würde, Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner
- Beratung und Überwachung voll- und teilstationärer Pflegeeinrichtungen



2. Heimaufsicht

Tätigkeit im Jahr 2022 unter anderem:

- 42 Regel- und anlassbezogene Einrichtungsprüfungen
- 21 Anerkennungen von neuen Leitungspersonen (Heim- oder Pflegedienstleitungen)
- Beantwortung der Beratungsanfragen von Einrichtungen, Pflegebedürftigen und Angehörigen
- Vereinzelt Beschäftigungsuntersagungen und Strafanzeigen (unter anderem aufgrund relevanter Vorstrafen oder Urkundenfälschung)

Pflegesituation im Landkreis



1. Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen – „RoSe“
2. Heimaufsicht
- 3. Pflegerische Versorgungsangebote**
4. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
5. Investitionsförderung des Landes für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG
6. Pflegekonferenz

3. Pflegerische Versorgungsangebote



Ambulant:

- a) familiär durch An- oder Zugehörige
- b) mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes
- c) mit niedrigschwelligen Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AZUA)

3. Pflegerische Versorgungsangebote



Teilstationär:

- 23 Tagespflegeeinrichtungen mit 338 Plätzen
- Ausrichtung: Allgemeine pflegerische Versorgung ohne Spezialisierung
- Limitierender Faktor: begrenzte Kapazitäten von ambulanten Pflegediensten in der begleitenden Versorgung

3. Pflegerische Versorgungsangebote



Stationär:

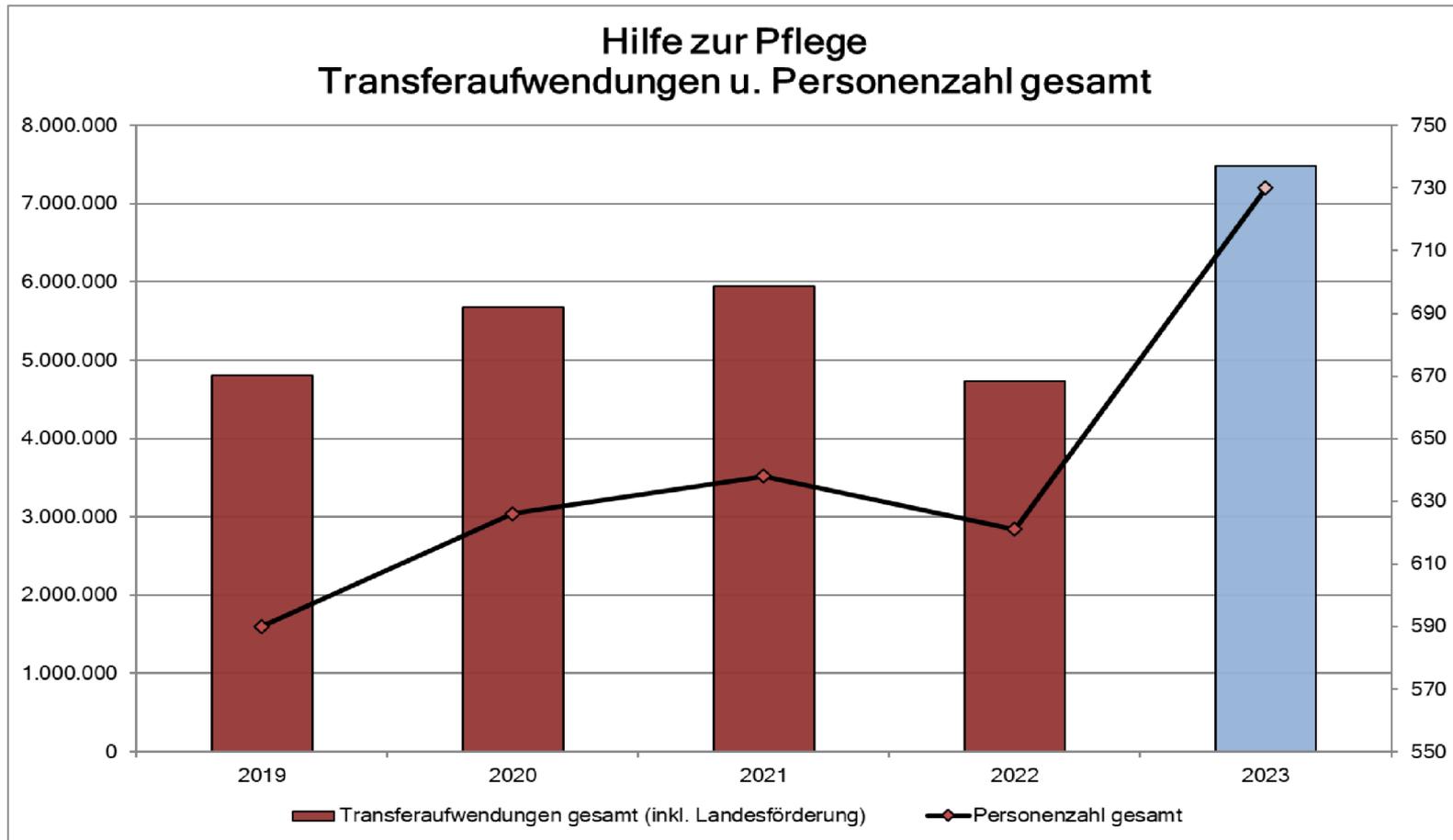
- 29 Pflegeheime (davon 7 Inhabergeführt) mit 1.976 Plätzen
- Ausrichtung: Allgemeine pflegerische Versorgung, häufig mit Schwerpunkt „demenzielle Erkrankungen“ (keine spezialisierten Intensivpflegen)
- Aktuelle durchschnittliche Belegungsquote: ca. 90 Prozent; dennoch in der Regel keine freien Plätze verfügbar und lange Wartelisten
- Limitierende Faktoren: Mangel an Pflegefachkräften und partiell fehlende Hausarztversorgung

Pflegesituation im Landkreis



1. Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen – „RoSe“
2. Heimaufsicht
3. Pflegerische Versorgungsangebote
- 4. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII**
5. Investitionsförderung des Landes für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG
6. Pflegekonferenz

4. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII



4. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII



Jahr	2019	2020	2021	2022	2023 (Plan)
Transferaufwendungen gesamt (inkl. Landesförderung)	4.809.900	5.678.772	5.942.087	4.737.998	7.487.300
Steigerung Transferaufwendungen zum Vorjahr	5,62 %	18,06 %	4,64 %	- 20,26 %	58,03 %
Personenzahl gesamt	590	626	638	621	730
Steigerung Personenzahl zum Vorjahr	3,69 %	6,10 %	1,92 %	- 2,66 %	17,55 %



4. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Höhe der durchschnittlichen Entgeltvereinbarungen und durchschnittliche Kosten für die Bewohner/innen:

	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	Steigerung 2018 zu 2023
Unterkunft	424,97 €	433,79 €	455,69 €	469,99 €	562,16 €	32,28 %
Verpflegung	152,40 €	155,14 €	157,58 €	160,31 €	198,64 €	30,34 %
EEE PG 2 – 5*	342,83 €	418,88 €	540,87 €	637,30 €	1.037,32 €	202,58 %
Invest.-kosten	532,35 €	527,78 €	527,78 €	527,78 €	533,57 €	0,23 %
Eigenanteil	1.452,56 €	1.535,59 €	1.681,91 €	1.795,38 €**	2.331,69 €**	60,52 %

* EEE PG 2 – 5: Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil der Pflegegrade 2 bis 5

** Betrag 2022 vor Abzug des Leistungszuschlags Pflegekasse



Pflegesituation im Landkreis

1. Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen – „RoSe“
2. Heimaufsicht
3. Pflegerische Versorgungsangebote
4. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
- 5. Investitionsförderung des Landes für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG**
6. Pflegekonferenz

5. Investitionsförderung NPflegeG



Investitionsförderung für ambulante Pflegeeinrichtungen:

Die Abrechnungen erfolgen nach den von der Pflegekasse gewährten Punktwerten.

Anzahl der ambulanten Pflegeeinrichtungen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen und Höhe der ausgezahlte Förderungen:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	16	16	16	17	17
Förderhöhe	534.174 €	471.150 €	474.821 €	433.460 €	388.126 €

5. Investitionsförderung NPflegeG



Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen:
Die Abrechnung erfolgt nach den Belegungszahlen der Einrichtungen.

Anzahl der teilstationären Pflegeeinrichtungen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen und Höhe der ausgezahlte Förderungen:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	19	20	21	21	20
Förderhöhe	728.950 €	542.648 €	499.928 €	522.426 €	535.837 €

Pflegesituation im Landkreis



1. Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen – „RoSe“
2. Heimaufsicht
3. Pflegerische Versorgungsangebote
4. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
5. Investitionsförderung des Landes für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG
- 6. Pflegekonferenz**

6. Pflegekonferenz



- Konstituierende Sitzung am 22. Juni 2023 in Zeven
- Titel der Veranstaltung: „Gute Pflege gemeinsam gestalten - Gewinnung und Bindung von Pflegepersonal“
- rund 40 Personen werden an der regionalen Pflegekonferenz teilnehmen und aktiv mitarbeiten
- Organisation von Arbeitsgruppen zu relevanten Themen startet nach den Sommerferien

Pflegesituation im Landkreis



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.